



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. April 2016

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 79 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und km 50,7 linkes Ufer im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 113
- 80 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2 S. 115

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 81 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 116
- 82 Bekanntmachung der nächsten Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas – Schwalm - Nette S. 118
- 83 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises S. 118

Beilage 2 Karten DIN A3 farbig zu Ziffer 79

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 79 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und km 50,7 linkes Ufer im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
54.03.02 - Ruhr

Düsseldorf, den 22. März 2016

Überschwemmungsgebietsverordnung „Ruhr“

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom

25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i. V. m. Nr. 22.1.62 des Anhangs II,

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und km 50,7 linkes Ufer im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen im Bereich der Stadt Duisburg, der Stadt Mülheim an der Ruhr, der Stadt Essen und der Stadt Oberhausen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für

Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 14 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 2 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen

im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, beim Oberbürgermeister der Stadt Essen, beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes, in Kraft getreten am 01.08.2010, erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 22.03.2016
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.113

80 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2

Bezirksregierung
54.04.01.01.2016/01

Düsseldorf, den 23. März 2016

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2

Antragsteller: Deichverband Bislich-Landesgrenze

hier: Anhörung

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom

01.07.2015 einen Antrag auf Planfeststellung für die Sanierung des Deiches zwischen Rhein-km ca. 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich ausulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 18.04.2016 bis zum 17.05.2016
einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, 2. OG Altbau, Zimmer 206, während der Dienststunden wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerdem können die Planunterlagen im genannten Zeitraum über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 01.06.2016**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.01-2016/01**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens

gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 22.03.2016

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.04.01.01.2016/01 –

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.115

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

81 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 435) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NW S. 435), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 495), in ihrer Sitzung am 11. 12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
74.867.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
75.135.250 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
70.351.250 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
74.122.850 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.940.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 39.842.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 42.762.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 13.040.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.134.500 € festgesetzt.

nachrichtlich: in 2016 Umschuldungen 9.800.000€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.000.000 € festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 268.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2016 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2016 wird auch für das Jahr 2017 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2017 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2016 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2016 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26.01.2016 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2016 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 14. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen,



Josef Hovenjürgen Mdl
Vorsitzender des Verbandsausschusses

82 Bekanntmachung der nächsten Verbandsversammlung des Zweck- verbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas – Schwalm - Nette

**Tagesordnung für die 29. Sitzung der Verbands-
versammlung des Zweckverbandes Deutsch-
Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-
Nette am Mittwoch, den 20. April 2016 in
Wassenberg**

- 29.1 Eröffnung
- 29.2 Niederschrift der 28. Sitzung vom
26.11.2015
- 29.3 Mitteilungen
 - 29.3.1 Liste der Mitglieder der Ver-
bandsversammlung
 - 29.3.2 Übersicht der ein- und ausgegan-
genen Schriftstücke
 - 29.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 29.4 Jahresbericht 2015
- 29.5 Jahresabschluss 2015
- 29.6 Entlastung des Verbands-
vorstandes
- 29.7 Wahl eines niederländischen
Vorsitzenden
- 29.8 Arbeitsplan und Haushalt 2017
- 29.9 Sachstand Projekte und Akquise
- 29.10 Sonstiges

Gez. Drs. Leo Reyriink
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.118

83 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Wesel, den 15. März 2016

„Der vom LZPD NRW am 17.11.2015
ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. **1503228**
ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.“

Im Auftrag



Fassel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.118

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf